



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über [www.Landkreis-Dachau.de](http://www.Landkreis-Dachau.de)

**81. Jahrgang**

**Nr. 43**

**Datum 16.12.2025**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau  
(Kommunale Kostensatzung)**

\*\*\*\*\*

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung)**

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung):

#### **§ 1 Geltungsbereich Allgemeine Kostenpflicht**

(1) Der Landkreis Dachau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Eine Amtshandlung im Sinne von Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn gegebenenfalls das Einverständnis des Landkreises insbesondere eine Zustimmung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift erteilt gilt.

**§ 2**  
**Höhe der Verwaltungsgebühren**  
**-Kommunales Kostenverzeichnis- (KommKVz)**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis des Landkreises Dachau (-KommKVz-), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**  
**Regelungen des Kostengesetzes (KG)**

Die in Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes (KG) genannten Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2010, in der Fassung vom 15.12.2011, außer Kraft.

Dachau, den 15.12.2025

Landratsamt Dachau

(Siegel)

Stefan Löwl  
Landrat

**Anlage** zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung)  
vom 15.12.2025

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Die Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 8 gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		<b>Anordnung für den Einzelfall</b>	15 € bis 600 €
001		<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind</li> <li>Schriftstücke in deutscher Sprache</li> </ul>	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
002		Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind <ul style="list-style-type: none"> <li>2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind</li> <li>3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung</li> </ul> <b>Bescheinigungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</li> <li>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</li> </ul>	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10,00 € 5 € im Einzelfall 10 € je übermittelte Ausgabe Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. Kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AIIMBI S. 571) 5 € bis 75 €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
02	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.  Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	<b>Fristverlängerungen</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</li> <li>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</li> </ol>	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften</b>  Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften</b>  Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>		
	<b>Hauptverwaltung</b>		
	020	<b>Kommunalgesetze</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung zur Führung Landkreiswappens bzw. der Landkreisfahne durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 LKrO)</li> <li>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO)</li> </ol>	10 bis 2.500 € soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</li> <li>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</li> <li>3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG</li> </ol>	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.1 bei Geldansprüchen  4.2 sonst	
			50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03	031	<b>Finanzverwaltung</b> Annahme rückständiger Beträge	5 bis 150 €
06	060	<b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b> <b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen</b> Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:  <b>Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:</b> Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax:  Für bis zu 10 Seiten  Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten  Für mehr als 50 Seiten  <b>Aus Behördenakten:</b> Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang):  An am Verfahren Beteiligte An nicht am Verfahren Beteiligte Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax: An am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten  Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten  Für mehr als 50 Seiten  An nicht am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € je übermittelte Datei  10 €  10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite  30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite  5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei  7,50 €  7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite  27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite  10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		<b>Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags oder der Ausschüsse an Personen, die kein Kreistagsmitglied sind</b>	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax:	10 €
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	061	<b>Schreibauslagen</b>	
		werden erhoben für	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf besonderen Antrag</li> <li>- unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)</li> </ul>	
		erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z.B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	
		Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
		Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei
		Bei Bereitstellung in Papierform:	
		Für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
		Für mehr als 50 Seiten	25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen gem. Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG	10 bis 150 €
	631	Anordnungen nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
8		<b>Zugang zu Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung des Landkreises</b> Die Tarif-Nr. 801 bis 820 gelten in diesem Bereich vorrangig gegenüber den übrigen Tarif-Nr. des KommKVz	
80	801	<b>Erteilung von Auskünften</b> Erteilung einer einfach mündlichen oder fernmündlichen Auskunft	gebührenfrei
	802	Erteilung einer einfach schriftlichen Auskunft	5 bis 50 €
	803	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	25 bis 500 €
	804	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	250 bis 2.000 €
81		<b>Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten oder sonstige Informationsträger</b> In einfach Fällen	
	810		5 bis 50 €
	811	Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	25 bis 500 €
	812	Bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn zum Schutz privater Interessen Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	50 bis 1.000 €
82	820	Schreibauslagen werden entsprechend Tarif-Nr. 061 erhoben	

**LANDRATSAMT DACHAU**  
**Stefan Löwl**  
**Landrat**

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter [www.landratsamt-dachau.de](http://www.landratsamt-dachau.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.